

Bekanntmachung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Inkrafttreten: 15.09.2022
Fundstelle: Brem.ABl. 2022, 811

Aufgrund § 38 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt:

Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#)

Die Indexzahl, mit der nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#) die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 100) ab dem **1. Oktober 2022** zu vervielfältigen sind, beträgt **141,82**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt gültig ab 1. Oktober 2022

Gebäudeart	aktuelle anrechenbare Bauwerte in € / m ³
1. Wohngebäude	160

2.	Wochenendhäuser	140
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	216
4.	Schulen	204
5.	Kindertageseinrichtungen	183
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	183
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	213
8.	Krankenhäuser	238
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	183
10.	Hallenbäder	197
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	78
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	65
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	54
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	27
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	121
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	108
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	163
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m Brutto-Rauminhalt	142
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	118
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	142
18.	Tiefgaragen	218
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	57
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	43

20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	24
------	--	----

Bremen, den 9. September 2022

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau